

# Impressum

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile**

Band (Jahr): **31 (1984)**

Heft 4

PDF erstellt am: **22.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*  
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, [www.library.ethz.ch](http://www.library.ethz.ch)

<http://www.e-periodica.ch>

des Atomkriegs. Dazu gehört in einem ersten Schritt die Information. Nur diejenigen, die sich mit dem Gedanken eines zukünftigen Atomkriegs abgefunden haben und mit ihm rechnen, können unsere Haltung als Resignation deuten. Wir aber finden, dass man sich nicht auf einen Atomkrieg vorbereiten soll, sondern ihn verhindern muss. Für uns bedeutet dies Verpflichtung, unsere Kräfte in erster Linie für die Kriegsverhütung einzusetzen und nicht für Vorbereitungen zum Überleben.»

Für die PSR Bern-Solothurn  
Wolfgang Lauterburg

## Problem Requisition

(Artikel «40000 Motorfahrzeuge für den Zivilschutz belegt». «Zivilschutz» 1/2, 84.)



Ich bin Besitzer eines Lieferwagens, der mir zugleich den Personenwagen ersetzt.

Mit Erstaunen nahm ich eines Tages die Weisung des BZS zur Kenntnis,

dass mein Wagen im Ernstfall durch den Zivilschutz beschlagnahmt würde. Nun bin ich grundsätzlich nicht abgeneigt, im Ernstfall mit all meinen Kräften und Möglichkeiten meinen Mitbürgern zur Seite zu stehen. Was mich aber an der ganzen Weisung etwas befremdet, ist, dass der Bund über das Eigentum Privater einfach verfügen kann, ohne auch nur wenigstens von Unkostenvergütung zu reden. Davfür wird gleich mit Strafe gedroht, falls...

Meines Erachtens sollte jeder Käufer eines Lieferwagens oder anderen Nutzfahrzeuges vom Verkäufer gesetzlich auf die Belegungsmöglichkeit durch den Zivilschutz aufmerksam gemacht werden.

Wenn die Allgemeinheit schon derart an Nutzfahrzeugen interessiert ist, weshalb werden diese dann nicht vom Bund subventioniert? So oder so habe ich ein etwas unguutes Gefühl. Werden wirklich alle Schweizer vom Gesetz gleich behandelt? Ich möchte es übrigens nicht unterlassen, der Redaktion für die gute Gestaltung und interessanten Artikel in der Zeitschrift «Zivilschutz» zu gratulieren.

Max Bürgis, Weiningen

**Anmerkung der Redaktion:** Gemäss einschlägigen Gesetzesbestimmungen hat im Prinzip jeder Fahrzeuglenker im Kriegsfall sein Gefährt zur Verfügung zu stellen. Ein entsprechender Stellungsbehl ist deshalb verbindlich. Dabei gilt es zu beachten, dass requirierte Fahrzeuge ja nur im Kriegsfall eingezogen werden; der Fahrzeughalter, der dann ja in der Regel ebenfalls irgendwo Dienst leistet, wird für die Benützung des Fahrzeuges erst noch entschädigt. In Friedenszeiten muss er auf seinen «fahrbaren Untersatz» aber nicht verzichten.

Subventionen werden nur bei ganz bestimmten, ausgesprochen für entsprechende Transporte geeignete Fahrzeuge entrichtet. Fahrzeughalter, die solche subventionierte Fahrzeuge betreiben, müssen jedoch ihre Autos jährlich einer strengen Tauglichkeitsprüfung unterziehen, weshalb einige Automobilisten auf entsprechende Unterstützungsgelder verzichten.

## Impressum

**Herausgeber / Editeur / Editore**  
Schweizerischer Zivilschutzverband  
Union suisse pour la protection civile  
Unione svizzera per la protezione civile  
Postfach 2259, 3001 Bern

Zentralpräsident / Président central / Presidente centrale

Professor Dr. Reinhold Wehrle  
4524 Günsberg SO

Präsident der Presse- und Redaktionskommission  
Président de la Commission de rédaction et d'information

Presidente della Commissione stampa e redazione  
Charles A. Reichler, 1701 Fribourg

### Redaktion / Rédaction / Redazione

Heinz W. Müller, Schweizerischer Zivilschutzverband, Postfach 2259, 3001 Bern, Telefon 031 25 65 81  
Druck und Versand / Impression et expédition / Stampa e spedizione

Vogt-Schild AG, Druck und Verlag, CH-4501 Solothurn, Telefon 065 21 41 31

Inseratenverwaltung / Administration des annonces / Amministrazione inserzioni

Vogt-Schild AG, Druck und Verlag, Kanzleistrasse 80, Postfach, CH-8026 Zürich, Telefon 01 242 68 68,  
Telex 812370

Abonnement: Fr. 35.- für Nichtmitglieder (Schweiz) Fr. 45.- (Ausland)

Abonnement: Fr. 35.- pour non-membres (Suisse) Fr. 45.- (étranger)

Abbonamento: Fr. 35.- per non membri (Svizzera) Fr. 45.- (estero)

Einzelnummer / Numéro individuel / Numero separato Fr. 4.-

Erscheinungsweise / Parution / Apparizione

zwölfmal jährlich (3 Doppelnummern)

12 numéros par an (3 numéros doubles)

12 numeri all'anno (3 numeri doppi)

Inserate im  
**Zivilschutz**  
sind  
glaubwürdige  
Empfehlungen